Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 76 Ausgegeben Danzig, den 11. November 1936

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 1936	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 26. August 1936 (G. Bl. S. 343)	439

181

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 26. August 1936 (G. Bl. S. 343).
Vom 9. November 1936.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 26. August 1936 (G. Bl. S. 343) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ob die in § 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen zur Entziehung der Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks gegeben sind, wird durch einen Ausschuß entschieden, dem folgende Personen angehören:

1. der Landesbauernführer oder ein von ihm benanntes Mitglied der Danziger Bauernkammer,
2. der Kreisbauernführer,
3. ein von dem Nutzungsberechtigten benanntes Mitglied der Danziger Bauernkammer.

§ 2

Vor Einleitung des Verfahrens ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, binnen einer Woche ein Mitglied der Bauernkammer für den Ausschuß zu benennen. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach oder erscheint das von ihm benannte Ausschußmitglied nicht zu den Sitzungen des Ausschusses, so ist der Ausschuß gleichwohl beschlußfähig.

§ 3

Der Ausschuß fertigt über das Ergebnis seiner Prüfung einen Bericht an und übersendet diesen der Danziger Bauernkammer.

§ 4

Die Entziehung der Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann nach Ablauf der gemäß § 1 festgesetzten Zeit wiederholt werden, wenn die in § 1 aufgeführten Voraussetzungen weiterhin bestehen.

§ 5

Die Bewirtschaftung durch die Danziger Bauernkammer erfolgt im eigenen Namen auf Rechnung des Nutzungsberechtigten.

Bei der Übernahme des Grundstücks durch die Danziger Bauernkammer und bei der Rückgabe an den Nutzungsberechtigten sind das tote, lebende und Feldinventar, die Vorräte sowie die Gebäude des Grundstücks einzeln durch den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Ausschuß abzuschätzen.

Der Ausschuß soll zu der Abschätzung einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen hinzuziehen. In das Protokoll über die Abschätzung sind sämtliche Real- und persönliche Schulden des Nutzungsberechtigten aufzunehmen. Stellt sich später heraus, daß bereits zur Zeit der Übernahme weitere Schulden bestanden haben, so ist das Protokoll entsprechend zu berichtigen.

§ 6

Die Danziger Bauernkammer bestellt für das Grundstück einen Verwalter, der neben freier Station aus den Mitteln des Grundstücks eine Entschädigung erhält.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 11. 1936.)

§ 7

Der Verwalter ist ausschließlich den Weisungen der Danziger Bauernkammer unterworfen.

Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes ordnungsgemäß Buch zu führen. Der Betrieb ist der Buchstelle der Danziger Bauernkammer anzuschließen.

§ 8

Dem Nutzungsberechtigten sind während der Dauer der Nutzungsentziehung die zur Aufrechterhaltung seines Haushalts erforderlichen Sachbezüge (Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Milch, Eier usw.) aus der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Daneben erhält er eine Barentschädigung, die entsprechend der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Ziele der Nutzungsentziehung festgesetzt wird. Auf diese hat er sich die von anderer Seite zufließenden Einnahmen (Zinsen, Aufwandsentschädigungen usw.) anrechnen zu lassen.

§ 9

Die Danziger Bauernkammer ist berechtigt, Schulden zu Lasten des Nutzungsberechtigten aufzunehmen, wenn dies zur Beschaffung fehlenden oder zur Verbesserung des vorhandenen Inventars, zur Instandsetzung verfallender Gebäude, zur Landeskultur oder zur Erzielung einer dauernden Ertragssteigerung erforderlich ist. Diese Schulden haben in einer späteren Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Vorrang.

§ 10

Nach Beendigung der Nutzungsentziehung hat die Danziger Bauernkammer dem Senat innerhalb eines Monats die Protokolle über die bei der Übernahme des Grundstücks durch die Danziger Bauernkammer sowie bei der Rückgabe an den Nutzungsberechtigten gemäß § 5 vorgenommenen Abschätzungen, die von dem Verwalter geführten Bücher sowie alle sonstigen vorhandenen Unterlagen einzureichen.

§ 11

Der Senat stellt auf Grund dieser Unterlagen unter Berücksichtigung der gemäß § 9 zu Lasten des Nutzungsberechtigten neu aufgenommenen Schulden fest, ob und inwieweit eine Wertsteigerung oder Wertminderung des Grundstücks während der Zeit der Bewirtschaftung durch die Danziger Bauernkammer eingetreten ist. Diese Feststellung ist unanfechtbar und einer Nachprüfung durch die Gerichte nicht unterworfen.

§ 12

Ergibt sich, daß im Ergebnis der Wert des Grundstücks eine Steigerung erfahren hat, so fällt dieser Mehrwert dem Nutzungsberechtigten ohne Entschädigung zu.

§ 13

Ergibt sich, daß während der Bewirtschaftung durch die Danziger Bauernkammer eine Wertminderung des Grundstücks eingetreten ist, oder daß die gemäß § 9 neu aufgenommenen Schulden den Wertzuwachs übersteigen, so ist dem Nutzungsberechtigten Schadenersatz zu leisten. Die Ersatzpflicht tritt insoweit nicht ein, als dem Nutzungsberechtigten nachgewiesen wird, daß die Wertminderung oder die Aufnahme neuer Schulden auch im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft unvermeidlich war.

§ 14

Der die Auseinandersetzung regelnde Beschluß des Senats (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) ist mit Gründen zu versehen.

§ 15

Für die Durchführung des Verfahrens werden keine Gebühren erhoben.

Die notwendigen Auslagen sind aus den Mitteln des Grundstücks zu bestreiten.

§ 16

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. November 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Huth Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.